

VG Ansbach

Urteil vom 31.3.2008

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Tatbestand

Der Kläger zu 1) wurde am ... und die Klägerin zu 2) am ... in .../Bulgarien als mazedonische Volkszugehörige und mit orthodoxer Religionszugehörigkeit geboren. Beide sind miteinander verheiratet und besaßen – nach eigenen Angaben – die bulgarische Staatsangehörigkeit.

Am ... 1985 sind beide illegal mit dem Lastwagen nach Deutschland eingereist und mit Bescheid des Bundesamtes vom 30. April 1987 als Asylberechtigte anerkannt worden, da auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur mazedonischen Minderheit eine politische Verfolgung nicht auszuschließen war.

Mit Verfügung vom 10. August 2004 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein und gab den Klägern mit Schreiben vom 17. August 2004 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG innerhalb eines Monats. Mit Schriftsatz vom 22. Dezember 2004 ließen die Kläger von ihren Prozessbevollmächtigten dahingehend Stellung nehmen, dass die Anerkennung seinerzeit nicht erfolgt sei wegen Republikflucht, sondern auf Grund der Vorverfolgung, die der Kläger zu 1) erlitten habe. Darüberhinaus sei zu erwarten, dass die Kläger nach der Republikflucht aus dem Staatsbürgerschaftsregister gestrichen worden seien. Dies sei dadurch glaubhaft gemacht, dass der Sohn der Kläger, geboren am ... in Bulgarien, im Zuge eines Einbürgerungsverfahrens sich beim Bulgarischen Konsulat hinsichtlich seiner Staatsangehörigkeit erkundigt habe und ihm zu seiner Überraschung mitgeteilt worden sei, dass seine Staatsangehörigkeit nicht bestätigt werden könne. Nach Angaben des Konsulats sei es damals üblich gewesen, dass Personen nach einer Republikflucht aus dem Staatsbürgerschaftsregister gestrichen worden seien. Gleichviel, ob darin eine eigenständige politische Verfolgung zu sehen sei, sei es jedenfalls ein Umstand, der gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG zu beachten sei. Im Falle eines Asylwiderrufs seien die Kläger gezwungen, als Staatenlose ungeklärter

Identität zu leben. Angesichts der Gesamtumstände – Vorverfolgung, Streichung aus dem Staatsangehörigkeitsregister, Integration in Deutschland und keine Möglichkeit einer Existenz in Bulgarien – sei ein Widerruf vorliegend unzulässig.

Nach Mitteilung der zuständigen Ausländerbehörde vom 30. Mai 2007 befänden sich in der Ausländerakte keine Hinweise zu einer Straffälligkeit der Kläger und zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Kassen, und eine Einbürgerung stünde nicht bevor. Zum Einbürgerungsverfahren des Sohnes der Kläger wurde ausgeführt, dass dieses von Juli 1997 bis April 2007 gelaufen sei, dann jedoch auf Grund Nicht-Vorlage eines Nationalpasses eingestellt worden sei.

Mit Bescheid vom 2. Juli 2007 widerrief das Bundesamt für die Migration und Flüchtlinge die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte vom 30. April 1987 und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

Aus der Begründung ist ersichtlich, dass das Bundesamt seinen Bescheid auf § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG stützte. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter lägen nicht mehr vor, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lasse. Die politischen Verhältnisse in Bulgarien hätten sich seit der Ausreise der Kläger grundlegend geändert. Bulgarien sei nunmehr ein sicherer Herkunftsstaat und seit 1. Januar 2007 auch Mitglied in der Europäischen Union. Von einem Widerruf sei auch nicht im Hinblick auf die vorgebrachte möglicherweise erfolgte Streichung aus dem Staatsbürgerschaftsregister abzusehen, denn das Auswärtige Amt führt hierzu aus, dass bei der Rückführung von Bulgaren, die vor Jahren in Deutschland einen Asylantrag gestellt hätten und mittlerweile aus ihrer bulgarischen Staatsangehörigkeit entlassen worden seien, die bulgarischen Grenzbehörden eine amtliche Bestätigung verlangten, aus der hervorgehe, dass die betreffende Person zwischenzeitlich nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten hätten. (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Bulgarien als sicherer Herkunftsstaat im Sinne des § 29 a AsylVfG, 16.06.2005, Az. 508-516.80/3 BGR). Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sei entbehrlich, da der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolge und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien.

Auf die weitere Begründung des Bundesamtes wird Bezug genommen.

Dieser Bundesamtsbescheid wurde den Prozessbevollmächtigten der Kläger mit Einschreiben am 16. Juli 2007 zugestellt.

Mit dem beim Verwaltungsgericht München am 30. Juli 2007 eingegangenen Telefax ließen die Kläger durch ihre Prozessbevollmächtigten Klage erheben und beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. Juli 2007 aufzuheben.

Zur Klagebegründung wurde Bezug genommen auf die Ausführungen der Kläger im bisherigen Verfahren.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 31. Oktober 2007 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen und mit Beschluss vom 4. Dezember 2007 an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht Ansbach verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 22. Januar 2008 ließen die Kläger ihr bisheriges Vorbringen dahingehend ergänzen, dass unter Berücksichtigung der konkreten Ausgangssituation und der Entstehungsgeschichte der Norm vorliegend bei den Klägern die „besonderen Belastungen“ i. S. v. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG drohten. Zwei maßgebliche Aspekte müssten bei der Auslegung des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG berücksichtigt werden, nämlich zum einen im Hinblick auf Art. 1 C Abs. 6 Satz 2 GFK, der Vorbild für diese Regelung gewesen sei, der Aspekt der Zumutbarkeit der Rückkehr, zum anderen im Hinblick auf die Schutzbestimmung der Klausel der Schutzaspekt. Sei es schon unsicher, ob die Kläger als Staatenlose überhaupt nach Bulgarien zurückkehren können, so sei die Zumutbarkeit einer Rückkehr angesichts der Vorverfolgung und der Ausbürgerung zu verneinen. Auf die Verfolgungsfreiheit durch bulgarische Behörden käme es dabei nicht entscheidungserheblich an, da diese Grundvoraussetzung eines Widerrufs sei, ohne dass es auf eine Diskussion der Ausnahmeklausel ankäme. Mit der Frage der Rückführung und den damit verbundenen Schwierigkeiten und Umständen setze sich der Bescheid nicht auseinander. Eine Rückführung der Kläger komme nach Aussage der Ausländerbehörde jedoch auch gar nicht in Betracht, so dass die Kläger im Falle eines Widerrufs im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen blieben und damit dem Staatenlosenübereinkommen unterfielen. Da sich dann der neue Rechtsstatus nicht wesentlich vom alten unterscheide, stelle dies eine formalrechtliche Haarspalterei dar. Auch der subjektive Aspekt dürfe nicht unberücksichtigt bleiben. Die Kläger seien auch durch die Zwangsausbürgerung verfolgt worden. Dies sei von Bulgarien bisher nicht rückgängig und damit nicht wiedergutmacht worden. Damit wirke das Unrecht fort.

Mit Schriftsatz vom 24. Januar 2008 erklärten sich die Beklagte und mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 26. März 2008 die Kläger mit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Die Kläger ließen ergänzend ausführen, dass die Streichung aus der Staatsangehörigkeitsliste bis heute fortwirke und sie die bulgarische Staatsbürgerschaft nicht ohne weiteres, allenfalls im Wege einer normalen Einbürgerung nach längerem Aufenthalt in Bulgarien wiedererwerben könnten. Angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in Bulgarien gebe es aber keine realistische Chance für die Kläger einen legalen Aufenthaltsstatus in Bulgarien zu bekommen.

Mit Beschluss vom 14. März 2008 hat das Gericht nach vorheriger Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Akten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Mit dem Einverständnis beider Beteiligten konnte das Gericht gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. Juli 2007 ist rechtmäßig, die Kläger werden hierdurch in ihren Rechten nicht verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 77 Abs. 1 AsylVfG ist in Streitigkeiten nach dem AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw., wenn eine solche nicht stattfindet, auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts abzustellen. Damit sind vorliegend das AufenthG und das AsylVfG jeweils in der Fassung des am 28. August 2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) maßgebend.

1. Der Widerruf der Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a. F. bezüglich Bulgarien ist durch § 73 Abs. 1 AsylVfG gedeckt.

1.1 Das Widerrufsverfahren ist formell ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Formvorschrift des § 73 Abs. 4 AsylVfG wurde eingehalten, insbesondere wurden die Kläger vor der Entscheidung formgerecht zum beabsichtigten Widerruf gehört.

Der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene § 73 Abs. 2 a AsylVfG sieht nunmehr vor, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG oder für eine Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der ursprünglichen Entscheidung, durch die der Schutzstatus gewährt worden ist, zu erfolgen hat. Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen. Ist nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, so steht eine spätere Entscheidung nach § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 AsylVfG im Ermessen des Bundesamtes. Eine spezielle Übergangsbestimmung aus Anlass des Inkrafttretens von § 73 Abs. 2 a AsylVfG enthält das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 nicht.

§ 73 Abs. 2 a AsylVfG steht der Rechtmäßigkeit der hier streitgegenständlichen, im Jahr 2007 getroffenen Widerrufsentscheidung jedoch nicht entgegen. Da § 73 Abs. 2 a AsylVfG am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist und sich keine Rückwirkung beigemessen hat, konnte die in § 73 Abs. 2 a Satz 1 AsylVfG enthaltene Drei-Jahres-Frist erst mit dem 1. Januar 2005 zu laufen beginnen. Auch das Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. März 2005 (BGBl I S. 721 und 727) enthält in Art. 6 Nr. 7 (bezüglich des AsylVfG) keine Übergangsvorschrift. Da die neu statuierte Rechtsfolge der Pflicht zur Ermessensausübung nach der genannten Vorschrift an ein bestimmtes Verhalten des Bundesamtes anknüpft (Nicht-Erlass eines Verwaltungsaktes nach Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen) kann sich die Vorschrift nicht auf Fälle beziehen, für die die besondere Verhaltens- und Verfahrensweise noch nicht galt und sie folglich von der Behörde nicht beachtet werden konnte (vgl. zuletzt BVerwG vom 20.3.2007 - 1 C 34.06 - juris).

1.2 Die Anerkennung als Asylberechtigter ist ebenso wie die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Die asylrelevante Verfolgungsgefahr muss objektiv entfallen sein und die Verhältnisse im Heimatland müssen sich nachträglich derart geändert haben, dass jedenfalls im Zeitpunkt des Widerrufs die Gefahr politischer Verfolgung nicht mehr besteht. Auf die Frage, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es nicht an (BVerwG vom 25.8.2004 - 1 C 22.03 - NVwZ 2005, 89 und vom 27.7.1997 - 9 B 280/97 - NVwZ-RR 1997, 741).

Ebenso wenig ist es entscheidungserheblich, ob der Widerruf „unverzüglich“ erfolgt ist, da die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter allein dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition dient (BVerwG vom 27.7.1997, a. a. O.).

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerwG vom 1.11.2005, BVerwGE 124, 276; BVerwG vom 24.11.1992, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1; BVerwG vom 25.6.1991, Buchholz 402.25 § 7a AsylVfG Nr. 1 zu § 16 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG a. F.). Das Asylgrundrecht verleiht seinem Träger, anders als die Menschenrechte, die dem Individuum Zeit Lebens zustehen, keinen unveränderbaren Status. Vielmehr ist sein Bestand von der Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Politisch Verfolgte genießen demnach nur so lange Asyl, als sie politisch verfolgt sind (BVerfG vom 2.7.1980, BVerfGE 54, 341).

Politisch Verfolgter ist, wem in seinem Heimatland bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles staatliche Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerfGE 54, 341, 360; BVerwGE 55, 82 ständige Rechtsprechung). Hat er schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz allein wegen zwischenzeitlicher Änderungen der politischen Lage im Verfolgerstaat nur versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, weil es dem humanitären Charakter des Asyls widerspräche, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden. Deshalb sind die Anforderungen für die Anerkennung in diesen Fällen herabzustufen. Als vorverfolgt ist auch anzusehen, wer unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Individualverfolgung ausgereist ist (BVerwG, Urteil vom 23.7.1991 - 9 C 154.90 - BVerwGE 88, 367, 374; Urteil vom 19.5.1992 - 9 C 21.91).

Diese Grundsätze müssen mit Rücksicht auf den humanitären Charakter des Asylgrundrechts auch für den Widerruf der Asylanerkennung gelten (BVerwG, EZAR 214 Nr. 3). Der Widerrufstatbestand ist deshalb nur erfüllt, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeit-

licher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 24.11.1998 - 9 C 53/97 -, NVwZ 1999, 302).

Wie sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 73 Abs. 1 AsylVfG ergibt, besitzt das Bundesamt bei seiner Entscheidung – vorbehaltlich des seit dem 1. Januar 2005 geltenden § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG – keinen Ermessenspielraum; es handelt sich um eine gebundene Entscheidung (vgl. hierzu z. B. BayVGh vom 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30232).

Besteht nach diesen Maßstäben für den Flüchtling keine Verfolgungsgefahr in seinem Heimatstaat, dann kann er es – vorbehaltlich der Ausnahme in § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG – im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK – nicht mehr ablehnen, den Schutz des Landes seiner Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen. Denn der Schutz im Sinne von § 73 Abs. 1 AsylVfG als auch nach Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GFK bezieht sich allein auf Schutz vor Verfolgung durch den bulgarischen Staat, nicht aber auf den Schutz vor allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit (BayVGh, Beschluss vom 6.8.2004 - 15 ZB 04.30565). Den Schutz wegen der allgemeinen Verhältnisse im Heimatland gewährleisten die in den §§ 60 Abs. 7, 60 a AufenthG getroffenen Regelungen. Im Übrigen führt der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung nicht ohne weiteres zum Verlust des damit verbundenen Aufenthaltstitels. Dieser kann vielmehr nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG von der Ausländerbehörde nur auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung widerrufen werden. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob im Herkunftsstaat generell und unabhängig von einer Verfolgungsgefahr eine angemessene Infrastruktur oder eine ausreichende Existenzgrundlage vorhanden ist (zu den Widerrufsvoraussetzungen umfassend: BVerwG vom 20.3.2007, Az. 1 C 21.06, BVerwGE 128, 199; BVerwG vom 1.11.2005, Az. 1 C 21.04, BVerwGE 124, 276).

Unter Anwendung vorstehender Grundsätze ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass der Widerruf der Asylanerkennung von § 73 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 AsylVfG gedeckt und damit rechtmäßig ist.

Aufgrund der geänderten politischen Verhältnisse droht den Klägern bei einer Rückkehr nach Bulgarien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit i. S. d. herabgesetzten Prognosemaßstabes weder eine unmittelbare noch eine mittelbare politische und staatliche Verfolgung.

Wie das Bundesamt zu Recht im angefochtenen Bescheid, auf dessen Gründe gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen wird, hervorgehoben hat, stammen die Kläger aus Bulgarien, einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne des Art. 16 a Abs. 3 Satz 1 GG, § 29 a Abs. 2 AsylVfG. Die demnach nach Art. 16 a Abs. 3 Satz 2 GG, § 29 a Abs. 1, 2. Halbsatz AsylVfG beschriebene Vermutung, dass ein Asylbewerber aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, haben die Kläger auch nicht entkräftet, da sie nach Auffassung des Gerichts keine Tatsachen vorgetragen haben, die die Annahme begründen, dass sie entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt werden.

Nach Auffassung des Gerichts ist es nicht zu beanstanden, wenn das Bundesamt unter Berufung auf den Beitritt Bulgariens zur Europäischen Union zum 1. Januar 2007 davon ausgeht, dass sich weder auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse über die allgemeine Lage in Bulgarien noch auf Grund der Würdigung des gesamten Vorbringens der Kläger auch nicht ansatzweise Anhaltspunkte dafür sich entnehmen lassen, dass die Kläger in ihrem Heimatland einer politischen Verfolgungsgefahr ausgesetzt seien und dies auch unter dem Gesichtspunkt würdigt, dass die Kläger in ihrem Heimatland Angehörige der mazedonischen Minderheit seien.

Aus dem Vorbringen der Kläger ist nichts dafür ersichtlich, dass sie, die ihr Heimatland vor mehr als 20 Jahren unter noch kommunistischer Gewaltherrschaft verlassen haben, unter der jetzigen demokratisch gewählten Regierung noch politisch verfolgt werden.

1.3 An diesem Ergebnis ändert schließlich auch § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG nichts, denn die Voraussetzungen dieser Norm liegen nicht vor.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG gilt die aus Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 und Nr. 6 Satz 1 GFK abgeleitete und nunmehr in § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG ausdrücklich aufgenommene „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Diese Bestimmung enthält eine einzelfallbezogene Ausnahme von der Beendigung der Flüchtlingeigenschaft. Maßgeblich sind Nachwirkungen einer früheren Verfolgung, aus denen sich zwar für die Zukunft keine Verfolgungsgefahr mehr ergibt, die aber gegenwärtig eine Rückkehr als unzumutbar erscheinen lassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 1.11.2005 a. a. O.) trägt § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG der psychischen Sondersituation solcher Personen Rechnung, die ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten haben und denen es deshalb selbst lange Zeit danach – auch ungeachtet veränderter Verhältnisse – nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren. Danach müssen die einer heutigen Rückkehr entgegenstehenden Gründe mit dem in der Vergangenheit erlittenen Verfolgungsschicksal nicht lediglich in einem mittelbaren Kausalzusammenhang stehen, sondern darauf im engeren Sinne „beruhen“. Dies ist nur bei solchen Folgewirkungen früherer Verfolgungsmaßnahmen der Fall, die beim Betroffenen unmittelbar ohne eigenes Zutun eintreten und ihn dauerhaft belasten, z. B. den Spätfolgen körperlicher oder seelischer Verletzungen (vgl. BayVGh, Beschluss vom 2.7.2002 - 22 ZB 02.30946).

Eine solche Sondersituation liegt hier nicht vor. Auch wenn der Kläger nach seinen Angaben während einer dreimonatigen Festnahme Zwangsarbeit leisten musste, so ist doch festzustellen, dass hier nach Art und Dauer zwar nicht unerhebliche, aber keine exzessiven Misshandlungen vorlagen, die bis heute fortwirkten.

Auch in der möglichen Streichung der Kläger aus dem bulgarischen Staatsbürgerschaftsregister sieht das Gericht nicht eine Verfolgungsmaßnahme mit Fernwirkung. Ist es bereits fraglich, ob im Hinblick auf den großen Kreis der Betroffenen – nämlich alle Republikflüchtlinge – darin überhaupt eine relevante (persönliche) Verfolgungshandlung zu sehen ist, so sind die Kläger dadurch jedenfalls nicht dauerhaft belastet. Zudem haben die Kläger nicht zur Überzeugung des Gerichts darlegen können, dass es ihnen unmöglich ist, den Zustand der Staatenlosigkeit durch Mitwirkung an der Wiedererlangung der bulgarischen Staatsangehörigkeit selbst zu beenden. Der bloße Verweis auf das (gescheiterte) Einbürgerungsverfahren des Sohnes genügt hierfür nicht, vielmehr müssen die Kläger selbst auf die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen eigenständig hinwirken.

Auch die im Laufe vieler Jahre eingetretene Entfremdung vom Heimatland bzw. Anpassung an die Lebensverhältnisse in Deutschland können nicht als auf der Verfolgung „beruhend“ angesehen werden. Nachdem auch zu berücksichtigen ist, in welchem Maße sich die Verhältnisse im Heimatland

geändert haben (vgl. HessVGH, Beschluss vom 28.5.2003 - 12 ZU 2805/02.A - zu Ungarn, juris), muss im Falle der Kläger in Rechnung gestellt werden, dass die Ereignisse, die zur Anerkennung der Kläger geführt hatten, mehr als 20 Jahre zurückliegen, vom damaligen kommunistischen Unrechtsregime Bulgariens zu verantworten waren und Bulgarien mittlerweile Mitglied der Europäischen Union ist, mit der Folge, dass den Klägern eine Rückkehr nach Bulgarien nicht unzumutbar wäre.

Auf die mit dem Widerruf möglicherweise verbundenen Nachteile, etwa pass- oder ausländerrechtlicher Art, und den Rechtsgedanken des Vertrauensschutzes kommt es im Rahmen des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG dagegen nicht an (zustimmend Hailbronner, AsylVfG, § 73 RdNr. 32). Auch Renner (Ausländerrecht, 7. Aufl. 1999, AsylVfG, § 73 RdNr. 10) lässt als Rückkehrhindernisse nur verfolgungsbedingte Gründe gelten, während aufenthaltsrechtliche und insbesondere humanitäre Gesichtspunkte, z. B. die Frage der Existenzsicherung im Heimatland, unbeachtlich seien. Allein dieses Verständnis wird im Übrigen der im Gesetz geregelten Kompetenzabgrenzung zwischen Bundesamt und Ausländerbehörde gerecht, die nach dem Widerruf der Asylanerkennung ausreichend Raum lässt, um den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen im Rahmen der ausländerrechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 2.7.2002 - 22 ZB 02.30946).

2. Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Das Bundesamt war befugt, hierzu (erstmalig) eine negative Feststellung zu treffen (vgl. BVerwG vom 20.4.1999 - 9 C 29/98, InfAuslR 1999, 373).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Anders als bei Art. 16 a Abs. 1 GG, der grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt, kann Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als

Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie, ABl. EU 2004 Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Soweit sich der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG mit demjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckt, sind auch die rechtlichen Voraussetzungen, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen, mit demjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich (OVG Münster vom 12.7.2005 - 8 A 780/04.A; OVG Bremen vom 23.3.2005 - 2 A 115/03.A; zu § 51 Abs. 1 AuslG: BVerwG vom 18.2.1992, BayVBl 1992, 377; vom 18.1.1994, InfAuslR 1994, 196; und vom 22.3.1994, InfAuslR 1994, 329).

Werden diese Grundsätze angewendet, so ergibt sich vorliegend, dass den Klägern bei einer Rückkehr nach Bulgarien selbst mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Sinne des herabgesetzten Prognosemaßstabes keine Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1, Satz 4, Satz 5 AufenthG droht. Insoweit kann im Wesentlichen auf die obigen Darlegungen verwiesen werden. Für eine im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG relevante Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ist nichts ersichtlich und auch nichts vorgetragen.

Die Klage ist deshalb mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG abzuweisen.